

Checkliste – Stand 02/2024

Antrag auf Errichtung von Anlagen in, an, über oberirdischen Gewässern

Es werden folgende Angaben¹² benötigt:

Sofern für die Anlage gleichzeitig eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist kein separates wasserrechtliches (Antrags-)Verfahren erforderlich.

- Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück(e))
Sofern Ihnen die Angaben zu Gemarkung / Flur / Flurstück nicht vorliegen, können diese aus dem städtischen Geoportal (Geoportal Frankfurt) – Themenauswahl „Planen und Bauen“ / „Flurstücke“ – entnommen werden.
- Erläuterung der Maßnahme
 - Name des betroffenen Gewässers
 - Angaben zur Lage in wasserrechtlichen Schutzgebieten³
 - Angaben zur Lage in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten⁴
- Erläuterung der Anlage
 - Angaben zu Art, Umfang und Zweck
 - Angabe zur Betroffenheit des Gewässerrandstreifens⁵
 - Zustimmung des Gewässereigentümers⁶ (sofern bereits vorhanden)
 - Angabe des Mittelwasserstandes (MW) sowie des hundertjährigen Hochwasserstandes (HW 100)
 - Nachweis das die Anlage:
 - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

¹ Die UWBB behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Anlagen (z.B. großformatige Planunterlagen) in ausgedruckter Form nachzufordern.

² Angaben zu Geländehöhen, Bauwerksteilen, Grundwasserständen usw. sind in m ü NN anzugeben

³ Wasserrechtliche Schutzgebiete sind Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

⁴ Bei Lage in einem Natur-bzw. Landschaftsschutzgebieten empfehlen wir vor Antragstellung eine (Vor-)Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen

⁵ Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Außenbereich 10,00 m und im Innenbereich 5,00 m (§§ 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz – HWG)

⁶ Gewässereigentümer für den Main ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Gewässereigentümer für alle anderen Gewässer ist die Stadtwasserwerk Frankfurt am Main (SEF)

- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
 - hochwasserangepasst ausgeführt wird und
 - die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst
 - Angabe der Investitionskosten für die Errichtung der baulichen Anlage
 - Kosten für Ingenieurleistungen und Baunebenkosten sind nicht in die Herstellungskosten einzubeziehen
- **Übersichtspläne⁷**
 - Schnittzeichnung des Gewässers mit eingezeichneter Anlage sowie der Wasserstände (MW und HW 100)
 - Übersichtsplan der Liegenschaft bzw. des betroffenen Gebietes mit eingezeichneter Anlage

⁷ Schnittzeichnungen und Übersichtspläne sind grundsätzlich mit Höhenangaben und einem Nordpfeil zu versehen

Kontakt

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Tel.: 069/212-39124
E-Mail: info.uwbb@stadt-frankfurt.de
Webseite: umweltamt.stadt-frankfurt.de

Stadt Frankfurt am Main

Umweltamt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main